

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 18

Kiel, 29. Oktober 2020

30.9.2020	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag)	710
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-15	
19.10.2020	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs	712
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-5	
18.3.2020	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages	712
	Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7	
25.9.2020	Landesverordnung zur Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung von Verordnungen über Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Bereich der Kulturverwaltung (GebührenVOZustVO-Kultur)	713
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-66	
25.9.2020	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages	713
	Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7	
28.9.2020	Landesverordnung über die Jagdabgabe	714
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-26	
30.9.2020	Landesverordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung	714
	Ändert LVO vom 6. Juni 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-40	
1.10.2020	Landesverordnung zur Änderung der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung	720
	Ändert LVO vom 18. September 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-25	
1.10.2020	Landesverordnung zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.	721
	Ändert LVO vom 19. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1-9	
1.10.2020	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	727
	Ändert LVO vom 1. September 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-23	
1.10.2020	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	727
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-27	
1.10.2020	Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung	738
	Ändert LVO vom 3. Mai 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-39	

710	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2020; Ausgabe 29. Oktober 2020	Nr. 18
6.10.2020	Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO). GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-1	739
6.10.2020	Landesverordnung zur Änderung und zu weiteren Änderungen der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften. Artikel 1 ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322 Artikel 2 ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322 Artikel 3 ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322 Artikel 4 ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322	740
6.10.2020	Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –. GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-28	745
7.10.2020	Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGg und der fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-8	746
8.10.2020	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –. Artikel 1 ändert LVO vom 1. September 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-23 Artikel 2 ändert LVO vom 1. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-27	748
13.10.2020	Landesverordnung zur Änderung der Hochschulen-Coronaverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –. Ändert LVO vom 15. September 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-24	749
13.10.2020	Landesverordnung zur Änderung der Ausländer-und Aufnahmeverordnung. Ändert LVO vom 19. Januar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-303	750
16.10.2020	Landesverordnung zur Änderung der Wasserverkehrsverordnung Ändert LVO vom 5. Oktober 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-140 Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Mitteilung der Schriftleitung	751 752 753

1841/2020

**Gesetz
zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(1. Medienänderungsstaatsvertrag)**

Vom 30. September 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum 1. Medienänderungsstaatsvertrag

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bis zum 17. Juni 2020 unterzeichneten 1. Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. September 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Anl.

Anlage**Erster Staatsvertrag zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des
Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

**Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 15.6.2020 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 16.06.20 M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11.06.2020 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 10.6.2020 D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 12.06.2020 Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15.6.2020 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 10.6.20 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 17.06.2020 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 15.6.2020 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 14.6.2020 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12.6.2020 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 15.6.2020 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16. Juni 2020 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 16.06.2020 Dr. Reiner Haseloff

„Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung: Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unterschrift dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegende Entscheidung zu ermöglichen.“

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 12.6.20 Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 16.6.2020 Bodo Ramelow

1843/2020

**Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz
fairen Wettbewerbs**

Vom 19. Oktober 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs

Das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405*), Ressortbezeichnungen

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Oktober 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.H. S. 30), wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-3

**Bekanntmachung der
Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages*)**

Vom 18. März 2020

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 6. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stellt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Falle des Anzweifeln der Beschlussfähigkeit auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten eine unaufschiebbare Notlage fest, so gilt der Landtag als beschlussfähig, wenn mindestens 11 Abgeordnete anwesend sind und eine Reprä-

sentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen sichergestellt ist. Der Landtag kann in dieser Notlage alle Entscheidungen treffen, die einer Mehrheitsentscheidung im Sinne des § 60 Absatz 1 bedürfen. Die Entscheidungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Versagung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich bekannt zu machen.“

2. Außerkrafttreten

„§ 59 Absatz 2a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.“

Kiel, 7. Oktober 2020

K l a u s S c h l i e
Landtagspräsident

*) Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7

**Landesverordnung
zur Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung von Verordnungen über Verwaltungs- und
Benutzungsgebühren im Bereich der Kulturverwaltung (GebührenVOZustVO-Kultur)
Vom 25. September 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-66

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie des § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Zuständigkeit

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen über Verwaltungsgebühren nach § 2 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes und Verordnungen über Benutzungsgebühren nach § 23 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes ist die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde im Hinblick auf die ihr jeweils nachgeordneten oberen Landesbehörden aus dem Bereich der Kultur zuständig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. September 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Bekanntmachung der
Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages *)
Vom 25. September 2020**

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 18. März 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stellt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Falle des Anzweifeln der Beschlussfähigkeit auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten eine unaufschiebbare Notlage fest, so gilt der Landtag als beschlussfähig, wenn mindestens 11 Abgeordnete anwesend sind und eine Reprä-

sentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen sichergestellt ist. Der Landtag kann in dieser Notlage alle Entscheidungen treffen, die einer Mehrheitsentscheidung im Sinne des § 60 Absatz 1 bedürfen. Die Entscheidungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Versagung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich bekannt zu machen.“

2. Außerkrafttreten

§ 59 Absatz 2a tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Kiel, 7. Oktober 2020

K l a u s S c h l i e
Landtagspräsident

*) Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7

**Landesverordnung
über die Jagdabgabe
Vom 28. September 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-26

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 4 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58, ber. S. 128) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Die Jagdabgabe beträgt

1. für den Jahresjagdschein

für ein Jagdjahr 35,- €,

für zwei Jagdjahre 70,- €,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. September 2020

Jan Philipp Albrecht
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

für drei Jagdjahre 100,- €,

2. für den Tagesjagdschein 10,- €,

3. für den Jahresjagdschein für Jugendliche 15,- €.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Höhe der Jagdabgabe vom 19. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 559), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 387) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2025 außer Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung*)**

Vom 30. September 2020

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879), in Verbindung mit § 8 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), und des § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 und Satz 4 FVG in Verbindung mit § 4 Nummer 1 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 3. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird durch die dieser Verordnung beigefügten Neufassung der Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. September 2020

Monika Heindl
Finanzministerin

*) Ändert LVO vom 6. Juni 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-40

Anlage
zu § 1 FÄZustVO

Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Aufgaben der Finanzämter

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	<u>zusätzlich:</u> Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		<u>abweichend:</u> Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzämter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
1	Bad Segeberg in Bad Segeberg	Kreis Segeberg mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Neumünster eingegliedert sind			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer – Lohnsteuer ³⁾	Pinneberg Pinneberg Itzehoe
2	Dithmarschen in Heide	Kreis Dithmarschen	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾	Itzehoe	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Rendsburg Itzehoe Itzehoe
3	Eckernförde-Schleswig in Eckernförde	Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit der Stadt Eckernförde sowie den Ämtern Hüttener Berge und Schlei-Ostsee sowie Teil des Kreises Schleswig-Flensburg mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Flensburg eingegliedert sind	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾	Flensburg	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Rendsburg Flensburg Flensburg
4	Elmshorn in Elmshorn	Teil des Kreises Pinneberg mit den Städten Barnstedt, Elmshorn, Quickborn, Tornesch und Uetersen sowie den Ämtern Elmshorn-Land, Geest und Marsch Südholstein (ohne die Gemeinde Appen), Hörnerkirchen und Rantzau			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Pinneberg Pinneberg Itzehoe Itzehoe

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzämter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
5	Flensburg in Flensburg	Stadt Flensburg sowie Teil des Kreises Schleswig-Flensburg mit der Stadt Glücksburg, den Ämtern Eggebek, Geltinger Bucht, Hürup, Langballig, Oeversee und Schafflund sowie den Gemeinden Handewitt, Harrislee und Sörup	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Eckernförde-Schleswig, Nordfriesland Eckernförde-Schleswig, Nordfriesland	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Eckernförde-Schleswig Rendsburg
6	Itzehoe in Itzehoe	Kreis Steinburg	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Dithmarschen, Elmshorn, Pinneberg Bad Segeberg, Dithmarschen, Elmshorn, Pinneberg	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Dithmarschen Rendsburg
7	Kiel in Kiel	Kieler Stadtgebiet sowie Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit den Ämtern Flintbek, Molfsee, den Gemeinden Achterwehr, Felde, Kronshagen, Melsdorf, Ottendorf und Quarnbek	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Neumünster, Plön, Rendsburg Neumünster, Plön, Rendsburg	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Rendsburg Rendsburg
8	Lübeck in Lübeck	Stadtgebiet Lübeck	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Ostholstein, Ratzeburg Ostholstein, Ratzeburg, Stormarn	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Ostholstein Pinneberg
9	Neumünster in Neumünster	Stadtgebiet Neumünster, aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde: Amt Bordesholm sowie die Gemeinden Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt, Wasbek und Dätgen, aus dem Kreis Plön: die Gemeinden Bönebüttel, Bothkamp, Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf und Tasdorf sowie aus dem Kreis Segeberg: die Gemeinden Bad Bramstedt, Boostedt, Groß Kummerfeld, Latendorf, Heidmühlen und die Ämter			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Plön Rendsburg Kiel Kiel

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzämter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
		Bad Bramstedt-Land, Bornhöved (ohne die Gemeinde Trappenkamp) und Kaltenkirchen-Land (ohne die Gemeinde Alveslohe)				
10	Nordfriesland in Leck	Kreis Nordfriesland			– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Rendsburg Flensburg Flensburg
11	Ostholstein in Oldenburg i.H.	Kreis Ostholstein mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Plön eingegliedert sind	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾	Lübeck	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Pinneberg Lübeck Lübeck
12	Pinneberg in Pinneberg	Teil des Kreises Pinneberg mit den Städten Pinneberg, Schenefeld, Wedel, dem Amt Pinnau sowie den Gemeinden Appen, Bönningstedt, Halstenbek, Hasloh, Helgoland und Rellingen	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Bad Segeberg, Elmshorn Bad Segeberg, Elmshorn, Lübeck, Ostholstein, Plön, Ratzeburg, Stormarn	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Itzehoe Itzehoe
13	Plön in Plön	Kreis Plön mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Neumünster eingegliedert sind, sowie Teil des Kreises Ostholstein mit der Stadt Eutin, den Gemeinden Bad Malente, Bosau, Ahrensböök und Stockelsdorf	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾	Neumünster	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Pinneberg Kiel Kiel
14	Ratzeburg in Ratzeburg	Kreis Herzogtum Lauenburg	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾	Stormarn	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Pinneberg Lübeck Lübeck

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzämter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
15	Rendsburg in Rendsburg	Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Ausnahme der Gebiete, die in die Bezirke der Finanzämter Eckernförde-Schleswig, Kiel und Neumünster eingegliedert sind	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Kiel Dithmarschen, Eckernförde-Schleswig, Flensburg, Itzehoe, Kiel, Neumünster, Nordfriesland	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Kiel Kiel
16	Stormarn in Bad Oldesloe	Kreis Stormarn			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer – Lohnsteuer ³⁾	Ratzeburg Pinneberg Lübeck

Erläuterungen:

1) Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Zuständigkeit bezieht sich auf Steuerfälle von natürlichen Personen und Mitunternehmerschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879). Sie umfasst in diesen Fällen die Besteuerungszuständigkeiten nach dem Einkommen und Vermögen nach § 19 AO sowie dem Umsatz nach § 21 AO, Zuständigkeiten für gesonderte Feststellungen nach § 18 AO hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Zuständigkeiten für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge nach § 22 AO sowie Zuständigkeiten für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer). Sofern in diesen Fällen von natürlichen Personen neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG oder bzw. und Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG erzielt werden, ist insoweit auch die Zuständigkeit für die gesonderte Feststellung dieser Einkünfte nach § 18 AO übertragen.

Von dieser Zuständigkeitsverlagerung ausgenommen sind

- Fälle, in denen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, die ausschließlich durch andere Finanzämter gesondert festzustellen sind. Andere Finanzämter im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind solche, die jeweils weder bei dem diese Aufgabe nach Maßgabe dieser Fußnote abgebenden Finanzamt hierzu in der Spalte 5b noch bei dem diese Aufgabe korrespondierend übernehmenden Finanzamt hierzu in der Spalte 4b genannt sind.
- Zuständigkeiten für die Feststellung von Einheits- und Grundsteuerwerten sowie für die Feststellung von Grundbesitzwerten für Zwecke der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer.

2) Körperschaftsteuer

Die Zuständigkeit umfasst die Besteuerung der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875), nach dem Umsatz, Einkommen und Vermögen. Das gilt auch für die Festsetzung und Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge der körperschaftsteuerpflichtigen Betriebe, für die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), sowie für das Vergütungsverfahren nach § 4 a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512). Die Zuständigkeit nach dieser Fußnote umfasst nicht den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer).

³⁾ Lohnsteuer

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und umfasst die Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts, die sich aus §§ 38 bis 42 g EStG ergeben. Von dieser Zuständigkeitsübertragung bezüglich der Lohnsteuer sind die Wahrnehmung aller Aufgaben des Fünften und Sechsten Teils der AO (Erhebungsverfahren und Vollstreckung einschließlich damit zusammenhängender Folgearbeiten) sowie die Geltendmachung und Durchsetzung von etwaigen Haftungsansprüchen (außerhalb des § 42 d EStG) und Anfechtungsansprüchen ausgenommen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für solche Lohnsteuer-Arbeitgeberfälle, bei denen es sich

- a) um Körperschaften handelt, deren Zuständigkeit nach Maßgabe der Fußnote 2 entsprechend übertragen worden ist,
- b) um Fälle handelt, die bei den die Zuständigkeit abgebenden Finanzämtern anderenfalls ausschließlich als Lohnsteuer-Arbeitgeberfälle (nur Grundkennbuchstabe A) zu führen wären, weil bei diesen Finanzämtern für diese jeweiligen lohnsteuerlichen Betriebsstätten keine weiteren Besteuerungsaufgaben wahrzunehmen sind.

**Landesverordnung
zur Änderung der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung*)**

Vom 1. Oktober 2020

Aufgrund des § 227a, § 249 Absatz 3 und § 322 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Maßnahmen zum Zweck der
Kampfmittelräumung

Abweichend von den §§ 3 und 5 gelten für Amtshandlungen nach § 1 Satz 1 Nummer 2 und 4, die zum Zwecke der Räumung von Kampfmitteln vorgenommen werden, die Gebühren nach der Tarifstelle 18.11 des allgemeinen Gebührentarifs der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 697).“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der Hauptforderungen (Vollstreckungssumme). Die bisher entstandenen Kosten und die durch die durch die Pfändung selbst entstehenden Kosten sind nicht in die Summe nach Satz 1 einzubeziehen.“

b) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die halbe Gebühr, jedoch mindestens 14,50 Euro und höchstens 224,00 Euro, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner nachweist, dass die Pfändung in anderer Weise abgewendet oder die Vollstreckung durch eine mit der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten getroffene Zahlungsvereinbarung aufgeschoben worden ist, sofern die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist,“

3. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird gegen eine Vollstreckungsschuldnerin oder einen Vollstreckungsschuldner wegen verschiedener Hauptforderungen durch dieselbe Amtshandlung vollstreckt, werden die Kosten nur einmal erhoben. Die Vollstreckungsgebühr bemisst sich nach der Summe der Hauptforderungen.“

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Fälligkeit

(1) Kosten für Amtshandlungen im Vollzugsverfahren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig.

(2) Kosten für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren sind fällig

1. nach deren Festsetzung; können sie nicht zusammen mit der Vornahme der Amtshandlung festgesetzt werden, werden sie mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig;

2. mit der Amtshandlung, soweit ein Fall gemäß § 269 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 LVwG vorliegt.

5. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kosten für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren werden,

1. soweit eine Festsetzung erfolgt (§ 24 Absatz 2 Nummer 1), zusammen mit der Vornahme der Amtshandlung festgesetzt; Kosten, die nicht zusammen mit der Vornahme der Amtshandlung festgesetzt werden können, sind unverzüglich nach ihrem Entstehen festzusetzen; nur in diesem Fall ist die Mahngebühr im Mahnschreiben festzusetzen;

2. soweit keine Festsetzung erfolgt (§ 24 Absatz 2 Nummer 2), zusammen mit der Entscheidung über die konkrete Amtshandlung bestimmt; Kosten, die in diesen Fällen nicht zusammen mit der Entscheidung über die konkrete Amtshandlung bestimmt werden können, werden unverzüglich nach ihrem Entstehen bestimmt;

Für die festgesetzten Kosten gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die festgesetzten und die nicht festgesetzten Kosten sind zusammen mit der Hauptforderung beizutreiben.“

6. § 31 wird aufgehoben.

*) Ändert LVO vom 18. September 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-25

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. November 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Oktober 2020

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

**Landesverordnung
zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung*)**

Vom 1. Oktober 2020

Aufgrund des § 59 Absatz 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 492), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019, GVOBl. S. 30) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1**Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung**

Die Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 19. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 643) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 7 wird die Zwischenüberschrift wie folgt geändert:
„Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 1 bis 6“.
 - b) Nach § 100 wird angefügt:
„Anlagen 1 bis 38“.
2. In § 77 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „bis zum Ablauf der Einreichungsfrist“ durch die Worte „bis zur Zulassung der Wahlvorschläge“ ersetzt.
3. § 87 wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Oktober 2020

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindewahlleiter“ die Worte „sowie die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 letzter Satz wird das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Wahlzeit“ ersetzt.
4. In den Anlagen 8 und 9 wird jeweils in der Fußnote 3 sowie in der Anlage 32 in der Fußnote 2 das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Wahlrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 5. Die Anlage 10 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 10*
 6. Die Anlage 22 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 22*
 7. Die Anlage 23 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 23*
 8. Die Anlage 25 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 25*

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 19. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1-9

Anlage 10
(zu § 74 GKWO)

An
die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter *)

Wahlvorschlag

für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Gemeinde _____

am _____

1. Aufgrund des § 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wird als Bewerberin/Bewerber vorgeschlagen:

Familienname _____

Vorname, bei mehreren
Vornamen Rufname(n) _____

Beruf oder Stand _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

2. Die Bewerberin/Der Bewerber wird von folgender Partei / Wählergruppe – von den folgenden Parteien / Wählergruppen vorgeschlagen: ¹⁾

(Name der Partei(en) / Wählergruppe(n) und Kurzbezeichnung(en))

3. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

Stellvertretende Vertrauensperson ist

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

4. Dem Wahlvorschlag sind _____ Anlagen beigefügt, und zwar
- a) Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 GKWO ⁶⁾,
 - b) Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 GKWO,
 - c) _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ²⁾,
 - d) Erklärung der Leiterin/des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 18 GKWO ³⁾.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift von der zuständigen Leitung der Partei/en / Wählergruppe/n) ⁴⁾ oder der / des Wahlberechtigten) ⁵⁾

(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben)	(Name in Druckbuchstaben)	(Name in Druckbuchstaben)
(Funktion) ⁶⁾	(Funktion) ⁶⁾	(Funktion) ⁶⁾
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben)	(Name in Druckbuchstaben)	(Name in Druckbuchstaben)
(Funktion) ⁶⁾	(Funktion) ⁶⁾	(Funktion) ⁶⁾

usw.

1) Entfällt bei einem Wahlvorschlag einer Bewerberin/eines Bewerbers
 2) Bei Wahlvorschlägen von Bewerberinnen und Bewerbern (§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GKWG) sind für den Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften erforderlich, deren Mindestzahl das Fünffache der Gesamtzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt (vgl. § 51 Absatz 3 GKWG).
 3) Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen (§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GKWG) ist für jede Versammlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.
 4) Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (mind. 3 Personen, darunter Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.
 5) bei Wahlvorschlägen von Bewerberinnen und Bewerbern.
 6) entfällt bei Wahlvorschlägen von Bewerberinnen und Bewerbern.

Anlage 22

(zu § 79 Absatz 1 GKWO)

Stimmzettelfür die Wahl – Stichwahl¹⁾der (Ober-)Bürgermeisterin / des (Ober)Bürgermeisters¹⁾
der Gemeinde/Stadt¹⁾ _____

am _____

Sie haben eine StimmeNur eine Bewerberin oder einen Bewerber in einem der Kreise ankreuzen,
sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Nr.	Wahlvorschlag eingereicht von	Name Beruf oder Stand Anschrift	
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Lehmann, Rainer Beamter 24103 Kiel, Bahnhofstraße 4 b	<input type="radio"/>
2	Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG)	Meier, Renate Rechtsanwältin 24105 Kiel, Stadtweg 23	<input type="radio"/>
3	Einzelbewerber	Petersen, Peter Diplom-Verwaltungswirt 23539 Lübeck, Hauptstraße 48	<input type="radio"/>
4	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und Freie Demokratische Partei (FDP)	Schmidt, Gerhard Geschäftsführer 24123 Kiel, Ostertor 124	<input type="radio"/>

1) Nichtzutreffendes entfällt

Anlage 23
(zu § 79 Absatz 1 GKWO)

Stimmzettel

für die Wahl

der (Ober-)Bürgermeisterin / des (Ober)Bürgermeisters¹⁾
der Gemeinde/Stadt¹⁾ _____

am _____

Sie haben eine Stimme

Nur **JA** oder **NEIN** ankreuzen, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Wahlvorschlag eingereicht von	Name Beruf oder Stand Anschrift		
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Lehmann, Rainer Beamter 24103 Kiel, Bahnhofstraße 4 b	JA <input type="radio"/>	NEIN <input type="radio"/>

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt

Anlage 25

(zu § 34 Absatz 6 GKWO)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(mind. 12,0 x 17,6 cm, hellrot)

	Wahlbrief¹
Wahlkreis ²⁾ _____	
Für die Briefwahl bestimmter Wahlbezirk _____	
	An die Gemeindegewahlleiterin / den Gemeindegewahlleiter
	_____ (Straße und Hausnummer der Dienststelle)
	_____ (Postleitzahl und Ort)

(Rückseite des Wahlbriefumschlages)

<p>In diesen Wahlbriefumschlag kommt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wahlschein 2. Der blaue Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln <p>Bitte den Wahlbriefumschlag zukleben.</p>

1) Um Verwechslungen mit anderen Wahlen zu vermeiden, dürfen zusätzlich die Worte „zur Kommunalwahl“ aufgedruckt werden.

2) Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlkreises für die Gemeindegewahl einzusetzen. Entfällt bei Direktwahlen.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 1. Oktober 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201001_Aenderung_QuarantaeneVerordnung.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung*)**

Vom 1. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie der §§ 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in einem Risikogebiet nach Absatz 4 oder Absatz 5 aufgehalten haben“ ersetzt durch die Worte „in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach Absatz 4 oder 5 als Risikogebiet eingestuft ist“,

2. In § 2 Absatz 1 Nummer 3, 5, 6, 7 und 8 werden jeweils die Worte „in einem Risikogebiet aufgehalten haben“ ersetzt durch die Worte „in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuft ist“.
3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Oktober 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

*) Ändert LVO vom 1. September 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-23

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 1. Oktober 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)**

Vom 1. Oktober 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-27

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt

geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit bis zu 10 Personen,
4. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen sind unzulässig (Kontaktverbot), soweit in dieser Verordnung keine Ausnahmen vorgesehen sind. Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen

oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

§ 3

Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 sowie § 18 Absatz 2 genannten Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 und Versammlungen nach § 6 gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung oder Veranstaltung ergebende Zugangsbe-

schränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die gleichzeitige Nutzung von Dampfbädern ist nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts zulässig.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem

zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit mehr als 1 500 Personen sind untersagt, soweit in Absatz 4 und 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind..

(2) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 findet auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum keine Anwendung. Sie sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3, 4 oder 5 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. es wird nicht getanzt, soweit es sich dabei nicht um berufliche Tätigkeit handelt;
3. in geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, stattfinden, wenn
 - a) es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
 - b) zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
 - c) zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
 - d) sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b) und c) genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

(3) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten

der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ist bei Familienfeiern Tänzen zulässig, soweit zwischen den Tänzerinnen, Tänzern und tanzenden Paaren ein Abstand von zwei Metern eingehalten wird.

(4) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf eine Person je sieben Quadratmeter begehbarer Fläche zu begrenzen. Die Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Alkohol darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ausgeschenkt werden. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl aus Absatz 1 und Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. das Hygienekonzept gemäß § 4 Absatz 1 von der zuständigen Behörde genehmigt ist,
2. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Luftaustausch durch Frischluftzufuhr sichergestellt und dies kontinuierlich mittels Kohlendioxid-Sensoren überprüft wird,
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und
4. erkennbar berauschte Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, nicht eingelassen werden.

Bei Veranstaltungen nach Satz 5 sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 zu erheben. Wochenmärkte sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume auch fest zugewiesene Stehplätze zulassen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Das Abstandsgebot aus

§ 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nur mit den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Personen oder den Mitgliedern einer Schulkohorte besetzt sind, oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verhindert wird,
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen und
4. die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils genutzten Sitzplätze zusammen mit ihren jeweiligen Kontaktdaten erfasst werden.

Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch dann nicht, wenn ausschließlich Mitglieder einer einzelnen Schulkohorte sowie ihre Aufsichtspersonen an der Veranstaltung teilnehmen. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl aus Satz 1 und Absatz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als ein Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden,
2. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen,
3. kein Alkohol ausgeschenkt oder verzehrt wird,
4. erkennbar berauschte Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, nicht eingelassen werden,
5. die Einhaltung des Abstandsgebots jenseits der zugewiesenen Plätze und die Durchsetzung des Hygienekonzeptes durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sichergestellt wird,
 1. das Hygienekonzept gemäß § 4 Absatz 1 von der zuständigen Behörde genehmigt ist und
 2. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Luftaustausch durch Frischluftzufuhr erfolgt und dies kontinuierlich mittels Kohlendioxid-Sensoren überprüft wird.

(6) Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum, die den in § 2 Absatz 4 genannten Personenkreis überschreiten, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig. Sie dürfen eine Gesamtteilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht

überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. § 3 Absatz 3 findet keine Anwendung. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ist bei Familienfeiern Tanzen zulässig, soweit zwischen den Tänzerinnen, Tänzern und tanzenden Paaren ein Abstand von zwei Metern eingehalten wird.

(7) Absätze 1 bis 6 sowie § 2 Absatz 4 und § 3 gelten nicht

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindevahl Ausschüsse;
2. für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder zur Betreuung erforderlich sind;
3. im Rahmen der Kindertagesbetreuung, einer außerfamiliären Wohnform oder von Betreuungs- und Hilfeleistungsangeboten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(8) Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 gelten nicht für unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen.

§ 6

Versammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen sind unbeschadet der Vorschriften des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) vom 18. Juni 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 135), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), nur zulässig, sofern eine Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschritten wird und die Einhaltung des Abstandsgebots gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewährleistet ist. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen müssen zusätzlich die Hygienestandards gemäß § 3 Absatz 2 gewährleistet sein.

(2) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 VersFG SH. Das Hygienekonzept ist einer Anzeige nach § 11 VersFG SH beizufügen. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat die Leitung die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung abweichend von Absatz 1 Versammlungen genehmigen, oder, sofern anders ein ausreichender Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann, beschränken oder verbieten.

§ 6a

Behörden

Innerhalb von Dienstgebäuden von Behörden haben alle Personen in Bereichen, die für einen regelmäßigen Publikumsverkehr bestimmt sind, nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht im direkten kommunikativen Kontakt zwischen Bürgerinnen oder Bürgern mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Behörde, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Gerichte sind keine Behörden im Sinne dieser Vorschrift; sie treffen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Hausrechts geeignete Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionsgefahren.

§ 7

Gaststätten

(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;
3. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht keine alkoholischen Getränke an erkennbar Betrunkene;
4. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.

(2) Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen.

§ 8

Einzelhandel

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels haben ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Sie haben die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 obligatorischen Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich bereit zu stellen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern mit jeweils mehr als 10 Geschäftslökalen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Betrieb ist unzulässig, soweit das Hygienekonzept nicht zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

(3) In Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren haben Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.

(4) Für Angebote der Kinderbetreuung im Einzelhandel und damit vergleichbare Angebote ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

§ 9

Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker

(1) Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker sowie Gesundheitshandwerkerinnen und Gesundheitshandwerker dürfen Tätigkeiten am Gesicht der Kundin oder des Kunden nur ausführen, sofern besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen. Besondere Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Kundin oder des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.

(2) Für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 4 ProstSchG und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne von § 2 Absatz 1 ProstSchG gelten folgende Anforderungen und Beschränkungen:

1. Betreiberinnen und Betreiber oder, falls solche nicht vorhanden sind, Prostituierte im Sinne von

§ 2 Absatz 2 ProstSchG haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt;

2. Betreiberinnen und Betreiber oder, falls solche nicht vorhanden sind, Prostituierte haben vor Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
3. Kundinnen und Kunden haben während des Aufenthalts in Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 ProstSchG und während der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen;
4. Prostituierte haben während der Erbringung der Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen;
5. sexuelle Dienstleistungen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung erbracht werden; dabei ist die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse, von der aus die Anmeldung getätigt wird, als Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
6. sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von jeweils einer oder einem Prostituierten für jeweils eine Person erbracht werden; weitere Personen dürfen sich währenddessen nicht im selben Raum befinden;
7. erkennbar berauschten Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, ist der Aufenthalt in Prostitutionsstätten, die Erbringung und die Entgegennahme sexueller Dienstleistungen untersagt;
8. in Prostitutionsstätten darf kein Alkohol ausgeschenkt oder verzehrt werden;
9. die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG, in anderen Fahrzeugen und außerhalb geschlossener Räume, ist unzulässig.

Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG und die Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG sind unzulässig.

§ 10

Freizeiteinrichtungen

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Freizeitparks, Tierparks, Wildparks und Zoos haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen; die Betreiberinnen und Betreiber von Freizeitparks haben es vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei einer für die Besucherinnen und Besucher zugänglichen Wege- und Verkehrsfläche von über 1.000 Quadratmetern

ist die Überwachung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 durch eine Kontrollkraft erforderlich; je weiterer 1.000 Quadratmeter ist regelmäßig mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Spielplätzen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(3) Anbieterinnen und Anbieter von Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(4) In Fahrgeschäften ist nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

§ 11 Sport

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

1. das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;
2. das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;
3. bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;
4. soweit Zuschauerinnen und Zuschauer Zutritt haben, gelten für sie die Anforderungen der §§ 3 und 5; bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 250 Zuschauern gelten darüber hinaus die Anforderungen aus § 5 Absatz 5 Satz 6;
5. die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden;
6. vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

(2) Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Sie oder er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

(3) Für den Betrieb von Schwimm- Frei- und Spaßbädern hat die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Sofern es das Hygienekonzept ermöglicht, dass mehr als 250 Gäste gleichzeitig im Bad anwesend sein können, hat der Betreiber das Hygienekon-

zept vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 3 und 5 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(5) Beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Wenn mehr als 10 Personen teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen.

§ 12 Schulen und Hochschulen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. S. 508), betroffen sind. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

(2) Im Übrigen werden Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 12a Außerschulische Bildungsangebote

Auf außerschulische Bildungsangebote finden die Vorschriften über Veranstaltungen nach § 5 Anwendung. Von dem Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn

1. der Bildungszweck dies erfordert und entweder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5

tragen oder vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden oder

2. das Angebot im Durchschnitt mindestens 8 Stunden pro Woche erfolgt und der Teilnehmerkreis über mindestens fünf Monate im Wesentlichen unverändert bleibt.

§ 13

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Auf rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften finden § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6 keine Anwendung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Von der Einhaltung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 3 oder 4 abgesehen werden. Die Einhaltung des Abstandsgebots oder der Voraussetzungen aus § 5 Absatz 5 Satz 3 oder 4 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 14

Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen

(1) Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur stationären medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter erbringen ihre Leistungen in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen. Es gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch Festlegungen zur Rückreise von mit dem Coronavirus infizierten Personen sowie zur vorläufigen Absonderung trifft;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für Angebote der Kinderbetreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Rahmen des Regelbetriebes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anzahl der gleichzeitig gemeinsam zu betreuenden Kinder und die Teilnehmerzahl insgesamt bei Trennung in einzelne Gruppen festlegt.

§ 14a

Krankenhäuser

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsge-

schehen angemessenen Rahmen sicher. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, nehmen im Rahmen der allgemeinen und der Notfall-Versorgung jederzeit einzelne COVID-19-Patientinnen und Patienten unverzüglich auf und versorgen diese medizinisch angemessen.

(3) Bei einem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus haben die in Absatz 2 genannten Krankenhäuser, nach Feststellung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, 25 Prozent ihrer jeweiligen Intensivkapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten freizuhalten. Davon sind 15 Prozent durchgehend frei zu halten und weitere 10 Prozent innerhalb von 24 Stunden für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten verfügbar vorzuhalten.

(4) Soweit die Kapazitäten des Absatzes 3 für die stationäre Versorgung bei einem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus nicht ausreichen und das für Gesundheit zuständige Ministerium dies feststellt, erhöhen die Krankenhäuser nach Absatz 2 ihre frei zu haltenden Intensivkapazitäten mit der Möglichkeit zur invasiven Beatmung auf insgesamt 45 Prozent.

§ 15

Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach dem SGB XI gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches bei vollstationären Einrichtungen auch Regelungen für Besuche durch externe Personen vorsieht;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.
4. für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmacks-

sinn aufweisen, sind in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.

(3) Für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen der Eingliederungshilfe nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) und stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe nach § 67 SGB XII gelten die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Ausnahmen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 gelten für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der stationären Gefährdetenhilfe entsprechend, soweit nicht besonders vulnerable Personen betroffen sind.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und Tagesförderstätten sowie Tagesstätten für Leistungen nach § 81 SGB IX erstellen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

(5) Für Frühförderstellen nach § 35a SGB VIII und § 46 SGB IX gelten die Anforderungen nach Absatz 1 entsprechend.

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt bereichsspezifisch Empfehlungen und Hinweise.

§ 16

Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Auf Angebote von Familienzentren, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen nach dem SGB VIII mit höchstens 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern findet § 5 keine Anwendung. Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie Reiseangebote ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches die Reise, die Unterkunft und die geplanten Aktivitäten berücksichtigt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

(4) In Horten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für im Hort betreute Kinder vor Vollendung des

sechsten Lebensjahres. Die Ausnahmen aus § 12 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 562) gelten entsprechend.

§ 17

Beherbergungsbetriebe

Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben.

§ 18

Personenverkehre

(1) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs einschließlich Taxen, Schulbussen oder vergleichbarer Transportangebote gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Kundinnen und Kunden haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht in abgeschlossenen Räumen, in denen sich nur Personen aufhalten, für die das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht gilt. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Bei Reiseverkehren zu touristischen Zwecken gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Kundinnen und Kunden haben im Innenbereich des Verkehrsmittels nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie

1. sich nicht auf einem Sitzplatz befinden oder
2. einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Fahrgästen unterschreiten; bei Personengruppen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder den Mitgliedern einer Schulkohorte ist der Abstand der Gruppenmitglieder zu anderen Fahrgästen maßgeblich.

Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept und erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden. Reiseverkehre, die Schleswig-Holstein nur durchqueren und bei denen die Kundinnen und Kunden das Verkehrsmittel nicht verlassen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 19

Kritische Infrastrukturen

(1) Die zuständigen Behörden können bei Maßnahmen nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes in geeigneten Fällen danach unterscheiden, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Das ist der Fall, wenn die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit für die Kernaufgaben der jeweiligen Infrastruktur relevant ist.

(2) Kritische Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- und Fernwärmeversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903);
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
3. Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV;
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV;
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe; Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
6. Finanzen und Bargeldversorgung gemäß § 7 BSI-KritisV;
7. Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;
8. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV;
9. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
10. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation;
11. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;
12. Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;
13. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die

Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;

14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;
15. Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche.

§ 20

Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 5 bis 18 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus, um das Infektionsgeschehen kontrollieren zu können. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

(3) Besteht die Gefahr, dass in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen 50 und mehr Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern auftreten, haben die zuständigen Behörden dies dem für Gesundheit zuständigen Ministerium frühzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Bei Auftreten von eingrenzbaren Erkrankungshäufungen in Einrichtungen können die Maßnahmen auf diese beschränkt werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 den Mindestabstand trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft nicht einhält;
2. entgegen § 2 Absatz 4 an einer Ansammlung im öffentlichen Raum oder einer Zusammenkunft zu privaten Zwecken teilnimmt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4, nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Hygienestandards zu gewährleisten;

4. entgegen § 3 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4, dort genannte Aushänge nicht anbringt;
 5. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 die Nutzung von Dampfbädern zulässt;
 6. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder 5, Absatz 4, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1, kein oder kein vollständiges Hygienekonzept erstellt;
 7. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung eines Hygienekonzepts zu gewährleisten;
 8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt;
 9. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 6, Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 3, § 6 Absatz 2 Satz 5, § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 5, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, Kontaktdaten nicht erhebt;
 10. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder 2 Kontaktdaten nicht aufbewahrt oder nicht übermittelt;
 11. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3, 4 oder 5 oder entgegen § 5 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4, eine Veranstaltung durchführt;
 12. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 als Leiter einer Versammlung nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten;
 13. entgegen § 7 Absatz 1 Nummern 3 bis 4 eine Gaststätte betreibt;
 14. entgegen § 7 Absatz 2 dort genannte Einrichtungen geöffnet hält;
 15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Kontrollkräfte einsetzt;
 16. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 ein Einkaufszentrum oder Outlet-Center ohne genehmigtes Hygienekonzept betreibt;
 17. entgegen § 9 Absatz 1 Tätigkeiten am Gesicht einer Kundin oder eines Kunden ausführt;
 18. entgegen einer der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 8 enthaltenen Anforderungen und Beschränkungen eine Prostitutionsstätte oder eine Prostitutionsvermittlung betreibt;
 19. entgegen einer der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 8 enthaltenen Anforderungen und Beschränkungen sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
 20. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt;
 21. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 Bewohnerinnen und Bewohner nicht in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterbringt;
 22. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationäre Einrichtungen aufnimmt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 6 falsche Kontaktdaten angibt;
 2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 5, trotz mehrfacher Aufforderung durch eine Ordnungskraft keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

§ 22

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Oktober 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

**Landesverordnung
zur Änderung der Entschädigungsverordnung*)**

Vom 1. Oktober 2020

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), des § 73 Satz 1 Nummer 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 515), des § 26 Satz 1 Nummer 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 515), und des § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516), in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 3. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „30“ wird jeweils durch die Angabe „32“ ersetzt.
- b) Die Angabe „82“ wird durch die Angabe „87“ ersetzt.
- c) Die Angabe „111“ wird jeweils durch die Angabe „117“ ersetzt.
- d) Die Angabe „124“ wird durch die Angabe „131“ ersetzt.
- e) Die Angabe „138“ wird durch die Angabe „146“ ersetzt.
- f) Die Angabe „168“ wird durch die Angabe „178“ ersetzt.
- g) Die Angabe „279“ wird durch die Angabe „295“ ersetzt.
- h) Die Angabe „334“ wird durch die Angabe „353“ ersetzt.
- i) Die Angabe „389“ wird jeweils durch die Angabe „412“ ersetzt.
- j) Die Angabe „10“ wird jeweils durch die Angabe „11“ ersetzt.

- k) Die Angabe „23“ wird jeweils durch die Angabe „24“ ersetzt.
 - l) Die Angabe „38“ wird durch die Angabe „40“ ersetzt.
 - m) Die Angabe „41“ wird durch die Angabe „43“ ersetzt.
 - n) Die Angabe „45“ wird durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - o) Die Angabe „55“ wird durch die Angabe „58“ ersetzt.
 - p) Die Angabe „93“ wird durch die Angabe „98“ ersetzt.
 - q) Die Angabe „129“ wird jeweils durch die Angabe „136“ ersetzt.
 - r) Die Angabe „14“ wird durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - s) Die Angabe „9“ wird durch die Angabe „10“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „372“ wird durch die Angabe „394“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „517“ wird durch die Angabe „547“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „587“ wird durch die Angabe „621“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „737“ wird durch die Angabe „780“ ersetzt.
 - e) Die Angabe „810“ wird durch die Angabe „857“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „884“ wird durch die Angabe „935“ ersetzt.
 - g) Die Angabe „960“ wird durch die Angabe „1016“ ersetzt.
 - h) Die Angabe „1472“ wird durch die Angabe „1557“ ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe „1472“ durch die Angabe „1557“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Diese beträgt in Gemeinden mit
- bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern
492 Euro
- bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
740 Euro
- bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern
922 Euro

*) Ändert LVO vom 3. Mai 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-39

- bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
1.116 Euro
- bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern
1.170 Euro
- bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
1.246 Euro
- bis zu 3.500 Einwohnerinnen und Einwohnern
1.327 Euro
- bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
1.400 Euro
- bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
1.482 Euro
- bis zu 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
1.557 Euro
- über 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
1.632 Euro.“
5. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „980“ wird durch die Angabe „1037“ ersetzt.
 - Die Angabe „1353“ wird durch die Angabe „1431“ ersetzt.
 - Die Angabe „1472“ wird durch die Angabe „1557“ ersetzt.
- d) Die Angabe „1592“ wird durch die Angabe „1684“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „326“ durch die Angabe „345“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2676“ durch die Angabe „2831“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe „238“ wird durch die Angabe „252“ ersetzt.
 - Die Angabe „297“ wird durch die Angabe „314“ ersetzt.
 - Die Angabe „355“ wird durch die Angabe „376“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
10. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „503“ durch die Angabe „532“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Oktober 2020

Dr. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO)

Vom 6. Oktober 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-1

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 10 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

§ 1

Kapitel 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 719) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Die Anlage mit dem Teilkapitel Windenergie an Land des Landesentwicklungsplanes, einschließlich der Plantexte mit Begründung und Umweltbericht, wird im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> veröf-

fentlicht und bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

(1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in das Teilkapitel Windenergie an Land des Landesentwicklungsplanes mit der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung, dem Umweltbericht mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinba-

zung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> eingesehen werden.

(2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG, § 7 Absatz 2 LaplaG wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Oktober 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Landesverordnung zur Änderung und zu weiteren Änderungen der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften*)

Vom 6. Oktober 2020

Aufgrund des § 28 Absatz 4 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 1 Nummer 1 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 71), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften

Die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 71), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 9 Absatz 9 Satz 2, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 4 Satz 2, Satz 3 und Satz 4

sowie Absatz 6, § 19 Absatz 3 Satz 5, § 21 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 und Anlage 3 Teil I Nummer 4 Satz 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934), als zuständige oberste Landesbehörde,“

2. § 3 Absatz 2 Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. § 15 Absatz 3 Satz 3, § 15a Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 5 Satz 4, § 19 Absatz 2c Satz 7 und Absatz 4 Satz 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934).“

Artikel 2

Weitere Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften

Die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

*) Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 22 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 23 wird angefügt:

„23. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S 448).“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesamt für soziale Dienste ist Landesprüfungsamt im Sinne des § 8 der Approbationsordnung für Ärzte, des § 5 Absatz 1 der Approbationsordnung für Apotheker und des § 19 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.“

Artikel 3

Weitere Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften

Die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste

(1) Das Landesamt für soziale Dienste ist zuständige Behörde oder Stelle nach folgenden Gesetzen:

1. dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 3 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), soweit nicht durch § 11 Nummer 6 Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) oder § 4 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
2. dem Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202), soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist,
3. § 19 Absatz 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1691), in den Fällen des Betäubungsmittelverkehrs in Apotheken,
4. der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I

S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

5. dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
6. der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, ber. S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
7. dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),
8. des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
9. dem Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),
10. dem Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),
11. dem Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht eine andere Behörde oder Stelle bestimmt ist,
12. dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht eine andere Behörde oder Stelle bestimmt ist,
13. dem Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
14. dem Transfusionsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018).

(2) Das Landesamt für soziale Dienste ist zuständige Behörde nach folgenden Verordnungen:

1. der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist,
 2. der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I 2002, 2405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497), soweit in § 1 Nummer 4 nichts anderes bestimmt ist,
 3. der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 4. der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S.1489), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 5. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 6. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 7. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448),
 8. den §§ 4 und 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17f in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 3191),
 9. der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39),
 10. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),
 11. § 15 Absatz 3 Satz 3, § 15a Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 5 Satz 4, § 19 Absatz 2c Satz 7 und Absatz 4 Satz 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934).
- (3) Das Landesamt für soziale Dienste ist Landesprüfungsamt im Sinne des § 8 der Approbationsordnung für Ärzte, des § 5 Absatz 1 der Approbationsordnung für Apotheker und des § 19 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.
- (4) Sofern es sich um Berufe handelt, die in den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, ist das Landesamt für soziale Dienste zuständig für:
1. die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen das Heilmittelwerbegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), soweit es sich nicht um Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren handelt,
 2. die Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen, soweit diese aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005¹ eingeführt wurde.
- (5) Das Landesamt für soziale Dienste ist zuständige Behörde oder Stelle nach folgenden Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit in Rechtsvorschriften nicht eine andere Behörde oder Stelle bestimmt ist:
1. Verordnung (EU) Nummer 745/2017²,
 2. Verordnung (EU) Nummer 746/2017³.“
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

¹ Richtlinie 36/2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. L 255 S. 22)

² Verordnung (EU) 2017/745 vom 5. April 2017 (ABl. L 117 S. 1) über Medizinprodukte zur Änderung der Richtlinie 2001/83 EG, der Verordnung (EG) Nummer 178/2002 und der Verordnung (EG) Nummer 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42 des Rates/EWG Rates, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/561 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte hinsichtlich des Geltungsbeginns einiger ihrer Bestimmungen vom 23. April 2020 (ABl. L 130 S. 18)

³ Verordnung (EU) 2017/746 vom 5. April 2017 (ABl. L 117 S. 176) über In-Vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission

„§ 3a

Zuständigkeiten des Schleswig-Holsteinischen
Instituts für Berufliche Bildung

(1) Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) ist zuständige Behörde oder Stelle nach folgenden Gesetzen:

1. dem Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 2. dem Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
 3. dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
 4. dem Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
 5. dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 6. dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 7. dem Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 8. dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 9. dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
 10. dem Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686),
 11. dem Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 12. dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768).
- (2) Das SHIBB ist zuständige Behörde nach folgenden Verordnungen:
1. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 2. der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 3. der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
 4. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 5. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 6. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 7. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66),
 8. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 9. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 10. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686),

11. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

12. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

(3) Sofern es sich um Berufe handelt, die in den in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, ist das SHIBB zuständig für:

1. die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen das Heilmittelwerbe-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), soweit es sich nicht um Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren handelt,

2. die Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen, soweit diese aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005⁴ eingeführt wurde.“

3. § 5 wird gestrichen.

4. Die §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 5 bis 7.

5. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeitsregelungen zu den in § 3a Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 8, Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 11 genannten Bestimmungen erlässt das für Gesundheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium.“

⁴ Richtlinie 36/2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. L 255 S. 22)

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Oktober 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r. H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

D r. B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Artikel 4

Weitere Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften

Die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesamt für soziale Dienste ist Landesprüfungsamt im Sinne des § 8 der Approbationsordnung für Ärzte, des § 5 Absatz 1 der Approbationsordnung für Apotheker, des § 19 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und des § 17 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(4) Artikel 4 dieser Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 6. Oktober 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/corona_verordnung_schulen.html erfolgt.

**Landesverordnung
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an
Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)
Vom 6. Oktober 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-28

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), sowie § 12 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. Oktober 2020 (Ersatzverkündung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung unter <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-lvo>) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399).

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf dem Gelände
von Schulen

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 Corona-Bekämpfungsverordnung zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahrs.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schüler derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
4. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

(3) Absatz 2 Nummer 1 gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I mit der Maßgabe, dass diese von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb des Unterrichtsraumes nur dann ausgenommen sind, wenn bei Prüfungen und mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

(4) Absatz 2 Nummer 2 gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I mit der Maßgabe, dass diese von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulhof und in der Mensa nur dann ausgenommen sind, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen
Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 Corona-Bekämpfungsverordnung zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahrs.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler, soweit sie Sport ausüben;
2. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten.

(3) Absatz 2 Nummer 2 gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I sowie die sie begleitenden Personen mit der Maßgabe, dass diese von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nur dann ausgenommen sind, soweit sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen

(1) Auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhofstestellen und der Schule haben Schülerinnen und

Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 Corona-Bekämpfungsverordnung zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahrs.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Schülerinnen und Schüler, soweit zu Schülerinnen und Schüler außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

(3) Absatz 2 gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I mit der Maßgabe, dass diese von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bushaltestellen und der Schule nur dann ausgenommen sind, soweit zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

§ 5

Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft

(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

1. im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird oder
2. in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist.

(2) Die Schülerin oder der Schüler, welche oder welcher aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Oktober 2020

Karin Prien

Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landesverordnung

über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG und der fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II (BBetVertVO)

Vom 7. Oktober 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-8

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 265), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

Der Verteilschlüssel für den Erhöhungsbetrag der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit ist, soll einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

§ 6

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 4 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Empfehlungen und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 treten § 2 Absatz 3 und 4, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 3 und § 5 mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

für das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 5,5 % gemäß § 1 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 vom 15. Juni 2020 (BGBl. I S. 1234) wird rückwirkend zum 1. Januar 2020 für das Jahr 2020 sowie vorläufig für das Jahr 2021 wie folgt festgelegt:

5,38 %	Stadt Flensburg
18,94 %	Landeshauptstadt Kiel
16,62 %	Stadt Lübeck
3,65 %	Stadt Neumünster
3,28 %	Kreis Dithmarschen
6,36 %	Kreis Herzogtum Lauenburg
4,05 %	Kreis Nordfriesland
5,34 %	Kreis Ostholstein

- 6,71 % Kreis Pinneberg
- 4,59 % Kreis Plön
- 6,42 % Kreis Rendsburg-Eckernförde
- 4,84 % Kreis Schleswig-Flensburg
- 5,75 % Kreis Segeberg
- 2,79 % Kreis Steinburg
- 5,28 % Kreis Stormarn

§ 2

Der Verteilschlüssel für den Erhöhungsbetrag der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 12,3 % gemäß § 2 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 wird rückwirkend zum 1. Januar 2019 für das Jahr 2019 und rückwirkend zum 1. Januar 2020 für das Jahr 2020 sowie vorläufig für das Jahr 2021 wie folgt festgelegt:

- 6,44 % Stadt Flensburg
- 13,06 % Landeshauptstadt Kiel
- 8,06 % Stadt Lübeck
- 1,99 % Stadt Neumünster
- 3,68 % Kreis Dithmarschen
- 5,89 % Kreis Herzogtum Lauenburg
- 4,04 % Kreis Nordfriesland
- 4,78 % Kreis Ostholstein
- 13,95 % Kreis Pinneberg
- 4,18 % Kreis Plön
- 7,86 % Kreis Rendsburg-Eckernförde
- 4,33 % Kreis Schleswig-Flensburg
- 9,34 % Kreis Segeberg
- 4,56 % Kreis Steinburg
- 7,84 % Kreis Stormarn

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Verordnungen außer Kraft:

1. Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Oktober 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO) vom 11. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)¹⁾,

2. Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO) vom 2. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 227)²⁾,
3. Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO) vom 16. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 403)³⁾,
4. Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO) vom 16. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 969)⁴⁾,
5. Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO) vom 1. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 460)⁵⁾,
6. Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG und der fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II (BBetVertVO) vom 6. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 60)⁶⁾,
7. Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG und der fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II (BBetVertVO) für die Jahre 2018/2019/2020 vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 531)⁷⁾.

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-1

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-2

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-3

⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-4

⁵⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-5

⁶⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-6

⁷⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-7

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 8. Oktober 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201008_AnderungsVO_Bekaempfung_und_Quarantaene.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung
Vom 8. Oktober 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie der §§ 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung¹⁾

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020, ersatzverkündet am 1. Oktober 2020 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201001_Aenderung_QuarantaeneVerordnung.html, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „oder 5“ gestrichen.
3. In § 1 Absatz 1 Satz 4 werden die Angaben „oder Absatz 5“

Artikel 2

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung²⁾

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. Oktober 2020, ersatzverkündet am 1. Oktober 2020 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Satz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ vorangestellt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein kann einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in welchem oder in welcher innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit

dem Coronavirus laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts höher als 50 von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist, als inländische Hochinzidenzgebiete ausweisen. Die Entscheidungen werden auf der Internetseite https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2020/_Informationen_Urлаuber/teaser_informationen_urлаuber.html veröffentlicht. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in Gebieten, die am Tag der Ankunft als Gebiete nach Satz 1 ausgewiesen sind, aufgehalten haben, dürfen nicht zu touristischen Zwecken in Betrieben nach Absatz 1 beherbergt werden. Abweichend von Satz 3 dürfen Personen beherbergt werden, wenn sie bei Ankunft dem Betrieb gegenüber schriftlich bestätigen, dass sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und das Testergebnis nicht mehr als 48 Stunden vor Ankunft festgestellt worden ist. Der zu Grunde liegende Test muss die jeweils aktuellen und veröffentlichten Anforderungen des Robert Koch-Instituts oder der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) erfüllen.“

2. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Personen beherbergt oder als Reisende beziehungsweise Reisender falsche Angaben zu § 17 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 macht.“

¹⁾ Ändert LVO vom 1. September 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-23

²⁾ Ändert LVO vom 1. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-27

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Oktober 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 13. Oktober 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201013_aenderung_corona_verordnung_hochschulen.html erfolgt.

Landesverordnung zur Änderung der Hochschulen-Coronaverordnung*) Vom 13. Oktober 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 1. Oktober 2020 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 8. Oktober 2020 unter https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201008_AnderungsVO_Bekaempfung_und_Quarantaene.html) in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Hochschulen-Coronaverordnung vom 15. September 2020 (ersatzverkündet am 15. September 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 578) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 3 zweite Variante und Absatz 2 Satz 1 haben auch Studierende und teilnehmende Dritte, die einer Kohorte angehören, in den jeweils ersten zwei Unterrichtswochen der im Oktober oder November 2020 beginnenden Unterrichtszeit eine Mund-Nase-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 Corona-BekämpfVO zu tragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Oktober 2020

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) Ändert LVO vom 15. September 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-24

**Landesverordnung
zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung *)**

Vom 13. Oktober 2020

Aufgrund § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungs-gesetzes in Verbindung mit § 46 Absatz 5, des § 51 Absatz 2 Satz 2 und des § 88 Abs. 3 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 165 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 2 und Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1 Nummer 1, 3, 4, 5 und 6 Buchstabe a, b und d und Artikel 2.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 30. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung die folgenden Artikel 1 Nummer 2 und 6 Buchstabe c und Artikel 2:

**Artikel 1
Änderung der Ausländer- und
Aufnahmeverordnung**

Die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.
- b) Die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ werden durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ werden durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 19. Januar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-303

- d) In Absatz 4 werden die Worte „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Oktober 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Landesverordnung zur Änderung der Wasserverkehrsverordnung*)

Vom 16. Oktober 2020

1. Aufgrund des § 93 Absatz 1 und 2 sowie des § 99 Absatz 3 Nummer 1 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), und des § 175 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für den örtlichen Geltungsbereich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 die Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 bis 9 sowie darüber hinaus für den örtlichen Geltungsbereich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und den gewerblichen Betrieb von Wasserfahrzeugen die Artikel 1 Nummer 4 bis 9 und Artikel 2,
2. aufgrund des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 LWG und des § 175 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung für den örtlichen Geltungsbereich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und b, Nummer 3, Nummer 6, 8 und 9 sowie für den nichtgewerblichen Betrieb von Wasserfahrzeugen die Artikel 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 und Artikel 2 und
3. aufgrund § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 2 Satz 1 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 445), verordnen das

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach Nummer 1 und 2 den Artikel 1 Nummer 8 und 9:

Artikel 1

Die Wasserverkehrsverordnung vom 5. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 355) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Rechtsvorschriften haben folgende Fundstellen:
 1. Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S.455),
 2. Landesbinnenschiffsuntersuchungsverordnung vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 656), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 687)
 3. Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, ber. S.2032), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518),
 4. Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I 2012 S. 2, ber. S. 1666), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518),
 5. Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398),
 6. Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, ber. S. 4043), geändert durch Artikel 11 der Verordnung 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518).“

*) Ändert LVO vom 5. Oktober 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-140

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 LWG“ durch die Angabe „§ 21 LWG“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 142 Absatz 2 LWG“ durch die Angabe „§ 99 Absatz 2 LWG“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt (ZSUK)“ durch die Worte „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Sportbootführerscheinverordnung-Binnen oder der Sportbootführerscheinverordnung-See“ durch das Wort „Sportbootführerscheinverordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Oktober 2020

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus

aa) In Nummer 1 wird der Begriff „ZSUK“ durch den Begriff „GDWS“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „mindestens 16-stündigen Erste Hilfe Kurs“ durch die Worte „Lehrgang für lebensrettende Sofortmaßnahmen“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „in Erster Hilfe“ durch die Worte „für lebensrettende Sofortmaßnahmen“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „§ 144 Absatz 2 LWG“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 2 LWG“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

8. § 17 wird gestrichen; der bisherige § 18 wird § 17.

9. § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Inkrafttreten“
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 2020 in Kraft.

Verkündungen**im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. S. 399) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Mi-

nisteriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWK. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWK. Schl.-H.		Tag des In-Kraft-Tretens
	Nummer	Seite	
Landesverordnung über doppeltqualifizierende Bildungsgänge am Beruflichen Gymnasium Vom 17. September 2020 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-241	9/2020	300	1. August 2020

Mitteilung der Schriftleitung

Letzte Ausgaben 2020 und erste Ausgabe 2021 des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein:

Die letzte reguläre Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein erscheint am 17. Dezember 2020.

Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am 27. November 2020 (Entwurfassung), am 4. Dezember 2020 (letzte Änderungen) und am 7. Dezember 2020 (ausgefertigte Reinschrift).

Eine weitere Ausgabe am 23. Dezember 2020 enthält die Verkündungen der in zweiter Lesung in der letzten Sitzung des schleswig-holsteinischen Landtages im Jahr 2020 beschlossenen Gesetze.

Die erste Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein des kommenden Jahres erscheint regulär am 28. Januar 2021.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,10 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt